

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt

Auf der Grundlage der §§ 4; 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 19; 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 3, 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 18.11.2025 die nachfolgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Burgstädt hebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Burgstädt Gebühren nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzung des Internets in der Stadtbibliothek Burgstädt ist gebührenpflichtig.
- (3) Für Vormerkungen sowie für Bestellungen im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellter Medieneinheit erhoben.
- (4) Bibliothekseinführungen bzw. bibliothekspädagogische Angebote zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer das entlehene Medium zurückgibt bzw. den Verlust des Mediums anzeigt. Diese Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhält. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die aktuell geltenden Portokosten zu erstatten.
- (6) Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Burgstädt anstelle der Medienrückgabe Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld fordern.

- (7) Erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Benutzer, so sind die Portokosten und Auslagen zusätzlich zu den anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr wird mit Anmeldung bei der Stadtbibliothek und dann jährlich für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Sie ist direkt vor Ort zu entrichten.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Burgstädt. Sie werden sofort fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vollstreckt. Die entstehenden Kosten haben die Schuldnerinnen bzw. Schuldner zu tragen.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Bei dieser grammatikalisch männlichen Form werden sowohl Männer als auch Frauen und Menschen, die sich keinem dieser beider Geschlechter zuordnen, angesprochen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Burgstädt, den 28.11.2025



Naumann
Bürgermeister



**Anlage 1
zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt**

1.	Anmeldegebühr	4,00 €
2.	Jahres- und Nutzungsgebühren (gültig ab Ausstelldatum für 12 Monate)	
	Jahreskarte Erwachsene	16,00 €
	Jahreskarte ermäßigt: für Schüler ab 17 Jahren, Azubis, Studenten, Bundesfreiwilligen- und Sozialdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50%, ALG II- Empfänger oder Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen gg. Vorlage der entsprechenden Nachweise	8,00 €
	Jahreskarte für den dienstl. Gebrauch: für Personal in Kitas und Schulen in der Stadt Burgstädt	gebührenfrei
	Jahreskarte für Mitarbeiter der Stadtverwaltung	gebührenfrei
	Jahreskarte für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren	gebührenfrei
	Gastkarte für die einmalige Ausleihe von maximal 5 Medien, gültig bis zum Rückgabedatum ohne Anmeldung	5,00 €
	Reservierung, Verlängerung von Medien	Gebühr in Jahreskarte enthalten
	Rechercheergebnisse aus dem Medienbestand und aus dem Bibliothekspersonal zugänglichen Datenbanken	Gebühr in Jahreskarte enthalten
	Recherchen im Archiv der Bibliothek	Gebühr in Jahreskarte enthalten
	Nutzung digitaler Angebote: Onleihe, E-Bookausleihe und Filmstreamingdienst	Gebühr in Jahreskarte enthalten
3.	Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit pro angefangene Woche: für DVD's und Tonies	
	Erwachsene	4,00 €
	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	3,00 €
	für alle anderen Medien	
	Erwachsene	2,00 €
	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €
	Erstellen eine Gebührenbescheides	25,00 € + Auslagen PZU
	Auslösen eines Vollstreckungsantrages	alle Kosten
	Ermitteln einer Adresse	10,00 €
4.	Ersatzleistungen Bearbeitungsentgelt bei Medienverlust incl. Einarbeitung der Ersatzmedien	7,50 € zzgl. Wiederbeschaffungswert des Mediums
	Ersatzausweis	4,00 €
	Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels	10,00 €
5.	Internet- und Arbeitsplatznutzung Internet	bis 30 Minuten gebührenfrei, jede weitere Viertelstunde 0,50 €
	Ausdruck/Kopie je Seite schwarz entsprechend der VW-Kostensatzung	
	Ausdruck/Kopie je Seite bunt entsprechend der VW-Kostensatzung	
6.	Fernleihgebühr Deutschland	1,50 € + Porto
7.	Portokosten Die zu erhebenden Kosten ergeben sich aus den jeweils gültigen Post- und Versandgebühren und werden für folgende Leistungen errechnet: - Erinnerungsschreiben/Mahnungen	
8.	Gebühren für Veranstaltungen Veranstaltungen/Autorenlesungen für Erwachsene nach Einzelkalkulation Veranstaltungen für Schulklassen entsprechend Bildungsauftrag Einführungsveranstaltungen und Veranstaltungen zur Leseförderung Veranstaltungen rund um den Buchsommer Veranstaltungen im Stadtgebiet und weitere Veranstaltungen je nach Kalkulation	gebührenfrei gebührenfrei

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.